

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 14. Juni, 5. August und 3. September 2004 sind mir folgende Zuwendungen angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	100 000	Herr Christoph Kahl, Pferdmengesstr. 3, 50968 Köln	30.08.2004	07.09.2004
FDP	80 000	Victor's Bau + Wert AG, Deuschmühlental 2, 66117 Saarbrücken	04.08.2004*)	09.08.2004
BSU**)	52 000	Reiner Sauer, Wassermannstraße 18, 96052 Bamberg	14.05.2004/ 11.06.2004	17.06.2004

*) Der Gesamtbetrag setzt sich aus drei der Partei am 19. März, 18. Juni und 4. August 2004 zugeflossenen Spenden zusammen. Bei Überschreitung des in § 25 Abs. 3 Satz 3 PartG genannten Betrages von 50 000 Euro am 4. August 2004 hat die Partei den Sachverhalt vorsorglich unverzüglich angezeigt, da der Spender ohne Nennung eines konkreten Gesamtbetrages den allgemeinen Hinweis gegeben hatte, die Partei in erheblichem Umfang zu unterstützen.

***) Die in zwei Teilbeträgen gezahlte Spende ist von der BSU (Bürgerliche Soziale Union) mit Eingang der zweiten Teilzahlung in Höhe von 32 000 Euro am 11. Juni 2004 unverzüglich angezeigt worden. Die Veröffentlichung erfolgt vorsorglich ohne abschließende Prüfung und Feststellung, ob die BSU als Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzusehen ist.

Wolfgang Thierse

